

**Sarah Dromgoole, The Protection of Underwater Culture Heritage, National Perspectives in Light of the UNESCO Convention 2001,
Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston, 2006, 2. Auflage, S. 420.**

*Annette Froehlich**

Das Werk „The Protection of Underwater Culture Heritage“ von *Sarah Dromgoole* vermittelt einen guten Überblick über die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Diskussionspunkte. Dank einer Vielzahl an nationalen Beiträgen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes werden die entscheidenden Entwicklungen seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes aufgezeigt.

Ausgangspunkt ist stets die unter der Ägide der UNESCO verabschiedete Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser, welche als Antwort auf die fortschreitende Entwicklung der Tiefseetechnologie zu verstehen ist, die Schiffswracks und andere Unterwasserkulturerbestätten auf dem Meeresboden erstmalig durch direktes menschliches Eingreifen zerstörbar macht.

Das *Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser* selbst wurde am 6. November 2001 mit 87 Stimmen angenommen und erhielt vier Gegenstimmen (Russische Föderation, Norwegen, Türkei, Venezuela) und 15 Enthaltungen (darunter auch Deutschland, sowie Brasilien, Tschechien, Kolumbien, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Guinea-Bissau, Niederlande, Paraguay, Schweden, Schweiz, Großbritannien und Uruguay), wobei die Gegenstimmen bzw. Enthaltungen hauptsächlich von Meeresanrainerstaaten abgegeben wurden. Für eine effiziente Umsetzung der Konvention bedarf es jedoch auch der Unterstützung dieser Staaten. Einer der Streitpunkte war dabei die Frage der zuständigen Gerichtsbarkeit über gesunkene Schiffe, ob diese dem Küstenstaat oder dem Flaggenstaat zukommt. Verschiedene Beiträge aus den betroffenen Ländern machen dies deutlich.

Bislang wurde die Konvention nur von wenigen Staaten ratifiziert.¹ Der australische Beitrag legt deshalb dar, wie schwer es ist, insbesondere in einem Bundesstaat, alle relevante nationale Gesetze vor Ratifizierung einer völkerrechtlichen Verein-

barung wie jene UNESCO-Konvention zu überarbeiten. Aufgrund dieses teilweise enormen Arbeitsmehraufwandes sei es, so die Verfasserin *Sarah Dromgoole* nicht verwunderlich, dass einige Regierungen bezüglich dieser Aufgabe in Regungslosigkeit verfallen. So seien China und Neuseeland sicherlich nicht die einzigen Länder, welche eine „Abwarten und Sehen“-Haltung eingenommen hätten. Andererseits sind Länder wie Irland noch damit beschäftigt, die Ratifizierung früherer Konventionen aus diesem Bereich umzusetzen, wie das 1970 von der UNESCO verabschiedete „Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ oder die Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes (Valletta-Konvention).

Unumstritten ist jedoch, dass das Unterwasserkulturerbe, welches sich in internationalen Gewässern befindet, geschützt werden muss. Die Konvention sieht als erste Möglichkeit eine Vorort-Bewahrung vor. Einschränkungen dürfen nur nach archäologisch bewährten Methoden vorgenommen werden, jedoch nicht für kommerzielle Zwecke. Fraglich ist jedoch der genau Anwendungsbereich, d.h. was unter Art. 1 (1) a mit „all traces of human existence“ Unterwasser gemeint ist.

Bill Jeffery analysiert in seinem Beitrag über den Bundesstaat Mikronesien, welcher mehr als 50 durch amerikanische Bomben 1944 gesunkene japanische Schiffe beherbergt, die Bedeutung der Verweildauer der gesunkenen Schiffe auf dem Meeresgrund. Dabei kommt er zu der Folgerung, dass diese Schiffe aus dem 2. Weltkrieg wohl noch zu „jung“ seien, um in den Schutzbereich der UNESCO-Konvention zu fallen. Die Autorin des Beitrages über Frankreich, *Gwénaëlle Le Gurun* verweist indes darauf, dass eine Tendenz ersichtlich ist, auch jüngere Objekte darunter zu erfassen (d.h. ohne zeitliche Limitierung). Gleichzeitig wird jedoch auf die Problematik einer Vorort-Bewahrung hingewiesen, wenn Eigentümer noch identifiziert werden können, wie im Fall *Lusitania*, welcher versucht, Schutzbestrebungen Irlands und Interessen der Eigentümer zu vereinbaren.

Dem indigenen Chunkese-Volk ist sowieso an einer Bewahrung dieser besonderen Unterwasser-

* Dr. Annette Froehlich, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln.

1 Am 2. Oktober 2008 hat Barbados als 20. Staat die Konvention ratifiziert. Damit trat das Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser am 2. Januar 2009 in Kraft.

stätte gelegen, nicht aus Pietätsgründen wie bei den Japaner oder aus einer Art des Vermächtnisses heraus wie bei den US-Amerikanern, sondern beruht auf der konkreten Tatsache, dass diese Stätte zwischenzeitlich eine begehrte Tauchattraktion für Touristen geworden ist.

Weitere Abhandlungen berichten zudem aber auch von komplexen Zusammenhängen zwischen Gesetzen zum Schutz des gemeinsamen Erbes und dem traditionellem Seerecht, insbesondere die Regelung zum Bergen von Schiffen, weshalb auch einige Staaten Vorbehalte hinsichtlich dieser kulturellen Regelung einbrachten (so behandelt die International Salvage Convention 1988 unter Art. 30 (1) den Aspekt der „maritime cultural property“). In diesem Zusammenhang werden somit bedeutende Vorfälle analysiert, wie der „Vrouw

Maria“-Fall, die „Re La Lavia“- Entscheidung oder die Beiträge hinsichtlich der spanischen Kriegsschiffe „La Galga“ und „Juno“. Letztere weisen eine Tendenz zugunsten des Eigentümerstaates auf und dessen Recht gleichsam als Eigentümer ein ungewünschtes Bergen zu unterbinden.

Eine der größten Herausforderungen für die Verfasser des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser war ferner die Errichtung eines Systems zur Kontrolle von Schatzjägern auf dem Festlandssockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Die angenommene Lösung ist nicht nur sehr komplex, sondern auch für eine Vielzahl von Staaten nicht annehmbar, so dass die UNESCO-Konvention weiterhin als Inspirationsquelle gesehen wird, nationale Gesetze zu klarifizieren.

Was ist Kunst? – Antworten aus den Rechtswissenschaften

Matthias Weller*

I. Einleitung: Der Brancusi-Fall

Picasso wird mit der Einlassung zitiert: „Sie erwarten von mir, dass ich Ihnen sage, dass ich Ihnen definiere: Was ist Kunst? Wenn ich es wüsste, würde ich es für mich behalten.“ Der Richter, der dem Bürger eine Entscheidung schuldet, darf dies nicht. Und so müssen auch die Rechtswissenschaften seine Antworten vorbereiten. Aber: Das ist nicht einfach. Stellen Sie sich beispielsweise vor, Sie seien US-amerikanischer Zollbeamter im Jahre 1926, und vor Ihnen steht eine Holzkiste, in der sie einen propeller- bis federförmigen Gegenstand aus gelbglänzendem Metall von etwa 1,35 m Länge sehen. Das stumpfe Ende ruht fußartig auf einem kleinen Sockel. Stellt man das Ding auf diesen Fuß, strebt die Spitze dynamisch in die Höhe. Ein gewisser Marcel Duchamp – meine Damen und Herrn, das ist Teil des historischen Sachver-

halts, der später zum berühmten Urteil von 1928 in der Sache Brancusi v. USA führte, nicht etwa meine Fantasie – begleitet die Sendung und versucht Sie davon zu überzeugen, dass es sich nicht etwa um ein Flugzeugteil oder eine neue Schiffsschraube handelt, sondern um eine Skulptur, nämlich um das Werk „L’oiseau dans l’espace“ von einem Kollegen geschaffen, einem gewissen Herrn Constantin Brancusi. Sie bleiben skeptisch. Sie haben nämlich Art. 399 Tariff Act von 1922 im Kopf, wonach auf ausländische Industrieerzeugnisse Einfuhrzoll zu entrichten ist. Außerdem erklärt Ihnen vielleicht Ihr Kollege, dass dieser Marcel Duchamp als Spaßvogel berüchtigt ist, weil er vor einigen Jahren, 1917, um genau zu sein, ein damals handelsübliches Urinal aus einem Sanitärgeschäft in einen Ausstellungsraum stellte und als Kunstwerk mit dem Titel „Fountain“ ausgab. Allzu offensichtlich also, denken Sie, will dieser Mann mal wieder enfant terrible spielen, bei Ihnen seinen Propeller als „Kunst“ im Sinne von Art. 1704 Tariff Act zollfrei einführen und sich womöglich später auch noch über Sie lustig machen. Was könnten Sie tun? Sie könnten Pablo Picasso als Experten befragen, aber seine Antwort kennen Sie ja bereits. Die US-amerikanischen Zollbehörden blieben jedenfalls hart und erhoben 40% Zoll in Höhe von 240 US-Dollar bemessen am späteren Verkaufspreis, auch damals nicht sehr viel. Dies kam Marcel Duchamp natürlich gerade recht, und er über-

* Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Wissenschaftlicher Assistent am Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Vorstandsmitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg, www.ifkur.de. Der Text beruht auf dem gleichnamigen Vortrag am 23.01.2010 auf dem Treffen der Alumni der Juristischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Würzburg unter dem Generalthema „Bau, Spiel, Kunst und Recht“. Die Vortragsform ist beibehalten.